geberinnen als über die einzelnen Wohnungen, in welchen Prostituirte beherbergt werden, eine Evidenz zu führen, und zwar über die ersteren mittels Vormerkblätter, in welchen auch die jeweils bei einer Wohnungsgeberin wohnhaften Prostituirten vorgemerkt werden, und über die Wohnorte mittels Häuserbogen, in welchen die Lage und Bestandtheile der einzelnen Wohnungen, sowie die Maximalzahl der dortselbst zu beherbergenden Prostituirten zu verzeichnen ist.

VI. Verhalten der Prostituirten außerhalb ihres Wohnortes.

§. 28.

Aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit ist auch dem Verhalten der Prostituirten außerhalb ihrer Wohnorte ein strenges Augenmerk zuzuwenden. Es wird jedem auffälligen, Ärgernis erregenden Benehmen der Prostituirten auf der Straße oder in öffentlichen Localen entgegenzutreten und es werden insbesondere die den Prostituirten im Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Vorschriften über den Gassenstrich strenge zu handhaben sein. Zur Eindämmung dieses beklagenswerten Unfuges, welcher nicht in letzter Linie den Impuls zum moralischen Verfalle der heranwachsenden Jugend bietet, sind nach Möglichkeit tägliche Streifungen, hauptsächlich während der Abendstunden in den frequenteren Straßen und in der Nähe der von Prostituirten bewohnten Häuser zu veranlassen und es ist darauf zu achten, dass das Gehen und Verweilen der Prostituirten auf der Straße in Gesellschaft anderer Prostituirten, sowie das Stehenbleiben oder Umhergehen insbesondere vor den Nachtkaffeehäusern oder anderen Vergnügungslocalen nicht zu dulden ist.

VII. Zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle.

§. 29.

Die Polizeibehörde kann eine Frauensperson, welche der geheimen Prostitution überwiesen wurde, im Erkenntniswege zwangsweise unter polizeiliche Controle stellen. Das Erkenntnis, gegen welches der Recurs — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — offen steht, gilt solange, bis die betreffende Frauensperson sich freiwillig unter Controle stellt oder einen ordentlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist.

Es hat zu enthalten: die Verpflichtung zur regelmäßigen ärztlichen Untersuchung und das Verbot des Ärgernis erregenden Gassenstriches, beziehungsweise die Androhung der Bestrafung nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, für den Fall des unanständigen Benehmens auf der Straße.

§. 30.

Das Erkenntnis auf zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle wird im Anschlusse an das wegen Ausübung der geheimen Prostitution ergangene gerichtliche oder polizeiliche Straferkenntnis (im Adhäsionsverfahren) von dem mit der Strafsache befasst gewesenen Commissariate gefällt. Es ist nebst allen Verhandlungsacten vor der Verkündigung der Polizei-Direction zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Verkündigung des Erkenntnisses ist über jede zwangsweise unter polizeiliche Controle gestellte Prostituirte ein Vormerkblatt (mit „Z“ bezeichnet) in zwei Parien auszufertigen, von welchen das eine dem Sanitäts-Departement der Polizei-Direction

vorzulegen, das zweite beim Commissariate des Wohnortes zu hinterlegen, beziehungsweise demselben zu übermitteln ist.

§. 31.

Das Sanitäts-Departement, welches die Generalevidenz bezüglich dieser Prostituirten führt, trifft auch die entsprechende Veranlassung wegen Durchführung der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung, für welche die Prostituirte keinerlei Gebühr zu entrichten hat. Bei allfälliger Verabsäumung des rechtzeitigen Erscheinens vor dem mit der Untersuchung betrauten Polizeiarzte hat derselbe im Wege des Domicils-Commissariates die Vorführung der zu Untersuchenden im Sinne des §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ohne Verzug zu veranlassen. Der jeweilige Wohnungswechsel ist vom Sanitäts-Departement im Einvernehmen mit dem Untersuchungsarzte von amtswegen in Evidenz zu halten.

§. 32.

Wenn das Erkenntnis aus einem der oben (§. 29) angeführten Gründe seine Giltigkeit verliert, hat das Commissariat des Wohnortes dem Sanitäts-Departement behufs Außer-Evidenzstellung der Prostituirten entsprechend zu berichten.

VIII. Besondere Behandlung sogenannter discreter Prostituirten.

§. 33.

Die Polizeibehörde kann in besonderen Fällen einzelnen Prostituirten gewisse, unten angeführte Ausnahmsbegünstigungen gewähren. Die Voraussetzungen hiefür sind:

1. dass die Prostituirte eine eigene, wenn auch nicht eine Jahreswohnung innehat, die sie nicht mit anderen Prostituirten theilt,
2. dass sie sich freiwillig der regelmäßigen polizeiärztlichen Untersuchung unterwirft,
3. dass sie freiwillig auf die Ausübung jedes Gassenstriches Verzicht leistet.

Die Anmeldung seitens einer solchen sogenannten discreten Prostituirten kann beim Commissariate ihres Wohnortes und beim Vorwalten besonderer rücksichtswürdiger Umstände auch bei einem fremden Commissariate erfolgen. In letzterem Falle hat sich das betreffende Commissariat mit dem Domicils-Commissariate über die persönlichen Verhältnisse der Frauensperson ins Einvernehmen zu setzen.

§. 34.

Die solchen Prostituirten zu gewährenden Begünstigungen bestehen darin, dass dieselben von der Verpflichtung zum Besitze eines Gesundheitsbuches enthoben werden können, sowie dass ihnen die Geheimhaltung ihrer behördlichen Überwachung und im allgemeinen eine discrete Behandlung zugesichert werden kann.

Im Sinne dieser Geheimhaltung der behördlichen Überwachung ist insbesondere bei den erforderlichen Erhebungen und bei dem eventuell zu pflegenden Einvernehmen mit dem Commissariate des Wohnsitzes mit der entsprechenden Rücksicht vorzugehen und es hat auch die Verständigung der Heimatsgemeinde (§. 7) zu entfallen; im Falle einer späteren gerichtlichen Leumundsrequisition ist sich auf die Mittheilung der speciellen Leumundsdaten zu beschränken.